

2.1.9 Digitalfunk

2.1.10
Kreuzungsmaßnahmeanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz für nicht bundeseigene Schienenwege, wenn diese überwiegend dem ÖPNV dienen.

Gefördert werden können in Ausnahmefällen die Kostenanteile für Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG oder dem BWStrG, die der Baulastträger des Schienenweges einer nicht bundeseigenen Eisenbahn zu tragen verpflichtet ist.

2.1.11
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnhöfen und Haltestellen (z.B. Videoanlagen o.ä.), soweit eine Anbindung an eine Sicherheitszentrale o.ä. gewährleistet und/oder eine Speicherung gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Personalkosten sind nicht förderfähig.

2.1.12
Innovative Projekte zur Verbesserung der ÖPNV – Infrastruktur.

2.1.13 Sonstige vom Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossene Investitionsmaßnahmen des ÖPNV.

2.2
Nicht gefördert werden insbesondere

- Neubau, Ausbau und Modernisierung von Betriebshöfen und Werkstätten
- Maßnahmen der Unterhaltung, Wartung, Sanierung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung
- Betriebserschernkosten eines Vorhabenträgers
- gegenseitiger Grunderwerb bei Gemeinschaftsmaßnahmen
- Maßnahmen der künstlerischen Gestaltung

Darüber hinaus gilt die Abgrenzungsrichtlinie-VRR AöR – Anlage 2.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 2 ist, dass das Vorhaben

4.1
nach Art und Umfang zur Verbesserung oder Modernisierung des ÖPNV erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt. Eine Stückelung von Maßnahmen in Abschnitte ohne eigenen Verkehrswert ist unzulässig,